

BVGer E-248/2014 vom 12. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-248_2014

FR: TAF E-248/2014 du 12 octobre 2015

IT: TAF E-248/2014 del 12 ottobre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM beziehungsweise BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung (am 1. Februar 2014) hängigen Verfahren mit Ausnahmen das neue Recht. Unter den Begriff "hängige Verfahren" sind auch beim Bundesverwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren zu subsumieren (vgl. Urteil des BVGer E-662/2014 vom 17. März

2014 E. 2.3 und 2.4.1 ff. m.w.H.). Auf diese ist somit neues Recht anzuwenden, sofern keine der in den Abs. 2-4 der Übergangsbestimmungen genannten Ausnahmen greift. Da hier keine Ausnahme zur Anwendung gelangt, ist auf das vorliegende Beschwerdeverfahren neues Recht anzuwenden.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer verbrachte sein ganzes Leben in Bagdad. Seit dem (...) 2010 bis zu seiner Ausreise habe er als (...) des Dekans der H. _____-Fakultät der (...) Universität C. _____ gearbeitet (A5 S. 3; A13 S. 3 f.). Er sei einer von vier - teilweise bewaffneten - (...) gewesen (A13 S. 4). Wegen dieser Anstellung sei er im (...) 2011 mittels eines Briefes von Unbekannten, der frühmorgens vor seiner Haustür gelegen habe, mit dem Tode bedroht worden (A5 S. 7; A13 S. 3 f. und 5 f.). Diesen Brief habe er weggeworfen (A5 S. 7; A13 S. 8). Eine Woche oder zehn Tage nach dem Erhalt des Schreibens habe er dann die Polizei informiert, welche sich auf das Erstellen eines Reports über diesen Vorfall beschränkt habe. Danach sei er zu einer seiner Schwestern gegangen. Nach einer Woche sei er schliesslich ausgewandert (A5 S. 8); beziehungsweise er sei ein bis zwei Tage nach Erhalt des Drohbriefs aus Angst für einen Monat zu seiner Schwester gegangen und einer seiner Brüder habe zirka zehn Tage später bei der Polizei Anzeige gegen Unbekannt erstattet (A13 S. 6 und 8 f.). Von diesem Brief hätten nur seine Verwandten und Geschwister gewusst (A13 S. 6 f.). Weitere Drohungen habe er nicht erhalten, auch habe er ansonsten keine Probleme mit Behörden oder nichtstaatlichen Organisationen gehabt (A5 S. 8 f.; A13 S. 10). Seine Geschwister hätten seine Ausreise organisiert (A13 S. 10). Angesprochen auf seine gesundheitlichen Probleme verwies er zunächst auf den eingereichten medizinischen Bericht. Er teilte weiter mit, dass er "Behinderungen im Geschlechtsteil" (A5 S. 9) habe; im Irak gebe es dafür weder eine Behandlung noch Medikamente (A5 S. 9). Der Beschwerdeführer stellte während der Anhörung die Frage: " Sehen Sie mich als Frau oder Mann" (A13 S. 13). Die anwesende Hilfswerksvertretung bemerkte, der Beschwerdeführer wirke weit jünger und habe aus Scham sein transsexuelles Problem nicht angesprochen (A13 S. 16). Anlässlich der Einreichung von bestimmten Dokumenten liess der Beschwerdeführer das BFM wissen, dass er im Jahr 2007 aus seinem Quartier in Bagdad

vertrieben worden sei; erst im Jahr 2009 habe er zurückkehren können (A5 S. 10; A13 S. 11 f.). Sie hätten das Quartier verlassen, weil einer seiner Brüder entführt und danach von der irakischen und amerikanischen Armee befreit worden sei. Die Nachricht über die Entführung (durch eine terroristische Gruppe) und die Befreiung sei (...) worden (A13 S. 11 f.). Des Weiteren informierte er die Vorinstanz, dass sein Vater im Jahr 2010 getötet worden sei; den Grund kenne er nicht (A5 S. 4). Von den Kindern sei der Beschwerdeführer der einzige gewesen, der eine feste Anstellung gehabt habe (A13 S. 6). Seine Mutter, zu welcher er ständig Kontakt habe (A13 S. 3), und seine Geschwister - ausser dem Bruder O._____, der 1999 ausreiste und im Jahr 2001 von den schweizerischen Behörden als Flüchtling anerkannt wurde (N [...]) - würden weiterhin in Bagdad leben (A5 S. 4 f.; A13 S. 6).

E. 5.2

In der Verfügung vom 9. Dezember 2013 führte das BFM aus, dass die Angaben des Beschwerdeführers bezüglich des Drohbriebs höchst widersprüchlich und die Schilderungen zu seiner Tätigkeit als (...) oberflächlich seien. Angesichts der geltend gemachten Todesangst wäre zudem eine eingehendere Auseinandersetzung mit der Zwangslage zu erwarten gewesen. Somit sei es ihm nicht gelungen - auch unter der Berücksichtigung, dass er allenfalls eine Zeitlang im (...) der (...) Universität tätig gewesen sei - die geltend gemachte Verfolgung glaubhaft darzutun; daran würden die eingereichten Dokumente nichts ändern (Art. 7 AsylG). Zwischen den Vorbringen bezüglich der Vertreibung im Jahr 2007 sowie der Entführung seines Bruders und der Ausreise im Jahr 2011 bestehe, so das BFM weiter, kein kausaler Zusammenhang, da diese Vorfälle weit zurückliegen würden. Zudem habe der Beschwerdeführer im Jahr 2009 wieder in sein Quartier zurückkehren können und der Bruder sei aus den Händen der Entführer befreit worden. Diese Begründung - ein mangelhafter Kausalzusammenhang - sei auch bezüglich des Todes des Vaters heranzuziehen (Art. 3 AsylG). Die gesundheitlichen Probleme, welche im Irak nicht zu behandeln seien, seien nicht asylbeachtlich (Art. 3 AsylG).

E. 5.3

Die Beschwerdeschrift vom 15. Januar 2014 wurde dahingehend begründet, dass die Vorbringen durchaus glaubhaft seien. Der Beschwerdeführer habe zahlreiche Belege zur Untermauerung seiner Vorbringen eingebracht. Seine Aussagen über seine Tätigkeit als (...) und über das Auffinden des Drohbriebs würden klare Realitätskennzeichen aufweisen. Hätte er den Drohbrief, der offensichtlich leicht zu fälschen sei, aufbewahrt, hätte er damit die gesamte Familie gefährdet, wenn dieser bei einer möglichen Hausdurchsuchung gefunden worden wäre. Bezüglich der Diskrepanzen in seinen Aussagen betreffend die Anzeigeerstattung bei der Polizei und seinen Aufenthalt bei seiner Schwester sei auf seine verunsicherte Persönlichkeit, die auf seine Intersexualität zurückzuführen sei, hinzuweisen. In Bagdad habe er in ständiger Angst davor gelebt, dass jemand diese Tatsache herausfinde. Mit Hinweis auf verschiedene Menschenrechtsberichte über die Situation von homosexuellen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen Menschen (LGBTI) im Irak sei dies auch keinesfalls verwunderlich. Aufgrund dieser Verunsicherung und seines erschöpften Zustandes habe sich der Beschwerdeführer während der Befragung und der Anhörung nicht konzentrieren können, weshalb es zu den Diskrepanzen gekommen sei. Des Weiteren sei die Todesfurcht des Beschwerdeführers begründet. Dies lasse sich aus seiner Stellung an der (...) Universität herleiten, da in Bagdad nicht nur Richter, sondern auch Personen in akademischen Berufen besonders bedroht seien, wie verschiedene Berichte

aufzeigen würden. Zudem sei der Beschwerdeführer aufgrund seiner Intersexualität wie homosexuelle Menschen (vgl. Urteil des BVerfG D-6445/2009 vom 10. Januar 2012 E. 4.2.4) bei einer Rückkehr in den Irak bedroht. Er falle schliesslich durch sein weibliches Erscheinungsbild - hormonell bedingt - auf und von einer Schutzwillingkeit der Behörden sei nicht auszugehen.

E. 5.4

Demgegenüber stellte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung fest, dass die Erklärungen bezüglich der Widersprüche nicht überzeugen würden, zumal der Beschwerdeführer auf mögliche gesundheitliche Probleme angesprochen worden sei. Aus den Protokollen gehe zudem nicht hervor, dass er aufgrund seiner Intersexualität asylrelevante Nachteile erlitten habe oder solche in Zukunft befürchten müsse. Nach objektiver Betrachtungsweise könne auch nicht von einem weiblichen Erscheinungsbild ausgegangen werden. Auch wenn diese Umstände einen gewissen Leidensdruck auslösen könnten, sei nicht davon auszugehen, dass seinem Umfeld und der Öffentlichkeit seine Intersexualität bekannt gewesen sei, zumal er sonst kaum als (...) eingestellt worden wäre.

E. 5.5

Die Rechtsvertreterin ging in ihrer Replik weiterhin davon aus, dass der Beschwerdeführer glaubhaft ausgesagt habe, weshalb er bei einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung befürchte.

E. 6.1

Hinsichtlich der Angaben des Beschwerdeführers ist unbestritten, dass er irakischer Staatsbürger ist und sein ganzes Leben in Bagdad verbracht hat. Während der Zeit, als er als ([...] ...) für den Dekan der H. _____-Fakultät der (...) Universität C. _____ gearbeitet habe, habe er eines Morgens einen Drohbrief erhalten. Diesen habe er weggeworfen und sei nicht mehr zur Arbeit erschienen, sondern habe sich versteckt. Gemäss eigenen Angaben ist er wegen dieser Arbeitsstelle bedroht worden (A5 S. 7; A13 S. 3 f. und 5 f.). Eine weitere Drohung hätten weder er noch Familienangehörige erhalten (A5 S. 8). Abgesehen davon, dass - wie die Vorinstanz bereits anführte - die Schilderungen dieser Ereignisse in der Tat widersprüchlich erscheinen und dass keine Beweismittel für die Todesdrohung vorliegen, liegt insbesondere das Motiv der Bedrohung im Dunkeln. Zwar sind - wie die Rechtsvertretung erwähnte - Journalisten, Anwälte, Richter, Menschenrechtsaktivisten und Medienschaffende aufgrund ihres Berufes in vielen Ländern offenkundig stärker bedroht als andere Personen. Folglich ist es auch zweckmässig, jemanden für den Schutz dieser Persönlichkeiten einzustellen. Es liegt demzufolge - anders als bei den erwähnten Personengruppen - in der Natur eines (...), sich einer erhöhten Gefährdung auszusetzen. Es erscheint daher eher unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Anstellung als (...) eines Dekans einen Drohbrief erhalten habe, zumal er kein bedeutendes Detail über den Briefinhalt angeben konnte. Mithin hat er als (...) keine ernsthaften Nachteile i.S.v. Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen können. Massnahmen gegen Leib, Leben und Freiheit einer Person sind nur dann asylrelevant, wenn sie aufgrund ihrer Art und ihrer Intensität ein menschenunwürdiges Leben im Heimatstaat verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn die geforderte Intensität ist - wenn sich dies denn auch so zugetragen hat - mit dem Erhalt des Drohbriefs nicht erfüllt, zumal es nur bei einem solchen Schreiben geblieben ist und die Polizei sich der Sache angenommen hat.

E. 6.2

Hinsichtlich der Entführung eines Bruders des Beschwerdeführers, der Vertreibung aus dem Quartier im Jahr 2007 sowie des Todes des Vaters im Jahr 2010 ist den Ausführungen der Vorinstanz zuzustimmen, dass diese Geschehnisse in keinem Zusammenhang mit der Ausreise des Beschwerdeführers stehen. Demzufolge ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen.

E. 6.3

Im vorliegenden Fall ergeben sich aus den Eingaben des Beschwerdeführers als Kernthema die angeblichen gesundheitlichen Probleme. Nachfolgend soll der Frage nachgegangen werden, um welche Probleme es sich dabei handelt und welche Folgen diese haben könnten.

E. 6.3.1

Vorab ist indes festzuhalten, dass eine Verfolgung wegen der geschlechtlichen Orientierung oder des sozialen Geschlechts ("Gender") unter die Verfolgungsgründe von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu subsumieren ist (vgl. dazu auch UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Iraq, 31. Mai 2012, S. 42 f.). Zu prüfen ist indes, ob die geltend gemachten Benachteiligungen und Übergriffe der beschwerdeführenden Person mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohen oder bereits erlitten wurden, ob sie gezielt gegen die beschwerdeführende Person gerichtet sind und ob sie für die Qualifikation als Verfolgung die erforderliche Intensität aufweisen. Ferner gilt zu prüfen, ob gegen solche Eingriffe ein ausreichender staatlicher Schutz erwartet werden kann.

E. 6.3.2

Gemäss den ärztlichen Attesten aus dem Irak leidet der Beschwerdeführer an einem kleinen Penis und Hoden, der indes ausserhalb des Hodensacks liegt ("both testis small in size, homogenous, retractile [not in the scrotum]", Lageanomalie des Hodens). Untersuchungen seines Hormonhaushalts hätten ergeben, dass er einen Mangel an primären Geschlechtshormonen habe ("Hormonal studies suggest primary sex hormone failure"). Diese Diagnosen deuten darauf hin, dass die männlichen primären Geschlechtsmerkmale des Beschwerdeführers (wie z.B. der Penis, der Hoden, der Hodensack etc.) unterentwickelt seien. Er benötige eine hormonelle Behandlung sowie eine plastische Operation, welche im Irak nicht erhältlich seien. Dr. E. _____ (Facharzt FMH, Psychiatrie und Psychotherapie, F. _____) überwies den Beschwerdeführer am (...) 2014 an die Urologische (...)klinik des G. _____ und hielt in seinem Bericht fest, dass er vermutungsweise an einer Sexualdifferenzierungsstörung leide und dass es sich dabei um eine Abweichung typischer männlicher Geschlechtsmerkmale handle, welche auf eine intersexuelle Persönlichkeit hinweisen könnten. Daran anknüpfend geht die Rechtsvertreterin davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine intersexuelle Person handelt. Intersexuelle Personen sind Menschen, die von Geburt an sowohl männliche als auch weibliche Geschlechtsmerkmale aufweisen, beziehungsweise keinem typischen Geschlecht zugeordnet werden können. Trotz des Umstandes, dass es sich beim letzt-erwähnten Bericht um eine Überweisung an eine Fachklinik handelt, ist bis anhin kein weiteres ärztliches Attest zu den Akten gereicht worden.

E. 6.3.3

Ob der Beschwerdeführer tatsächlich ein intersexueller Mensch ist, kann vorliegend offen gelassen werden. Denn in Übereinstimmung mit der Vorinstanz kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers keine asylrelevanten Nachteile darstellen. Der Beschwerdeführer hat weder während der Befragung noch während der Anhörung angedeutet, er werde aufgrund der Unterentwicklung seiner Geschlechtsmerkmale (A5 S. 9) in irgendeiner Weise diskriminiert, belästigt oder gar verfolgt. Zwar erwähnte die Hilfswerksvertretung, dass der Beschwerdeführer aus Scham sein transsexuelles Problem während der Anhörung nicht angesprochen habe (A13 S. 16). Indes kann auch die Rechtsvertretung in ihren Eingaben keine konkrete Stigmatisierung oder einen konkreten Übergriff auf den Beschwerdeführer aufzeigen, sondern umschreibt die generelle Situation der LGBTI im Irak. Im Gegenteil, aufgrund seiner Anstellung als (...) ist wohl nicht davon auszugehen, dass man ihn im Irak als allzu weiblich wahrgenommen hat. Auch ist aus den Akten nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich Probleme mit seiner Familie gehabt hätte.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine drohende Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermag, um deshalb als Flüchtling anerkannt zu werden. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 9. Dezember 2013 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss die Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 11. Februar 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung stattgegeben. Demzufolge ist der Beschwerdeführer von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.